

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Januar bis 30. Juni 2025)

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 20 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2017 bis 2021.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsberichten die Banken über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.³ Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2025 ergangenen „Leading Cases“.

B. VERFAHRENSFRAGEN

1. Eröffnung von Verfahren aufgrund von Anzeigen Privater

[572/4] Der Präsident der Aufsichtskommission bestätigte die langjährige Praxis, wonach es grundsätzlich zulässig ist, gestützt auf Anzeigen von Privatpersonen ein VSB-Verfahren zu eröffnen. Aufgrund von Anzeigen von Privatpersonen ist jedoch nicht leichtfertig ein Verfahren zu eröffnen, sondern es ist vielmehr nach pflichtgemäsem Ermessen darüber zu entscheiden, ob der Anzeige Folge zu leisten ist. Auf missbräuchliche Anzeigen Privater ist nicht einzutreten.⁴ Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt in jedem Fall klare Hinweise dafür

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021 wurde mit Zirkular Nr. 8090 der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 15. Dezember 2022 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 5/2022, S. 469 ff., veröffentlicht.

³ Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8134 der SBVg vom 1. Juli 2025 die in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

⁴ Vgl. Georg Friedli/ Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, SZW 1/2011, Ziff. III/2, S. 50; Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, Ziff. IV/3, S. 15 (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

voraus, dass eine Bank die Bestimmungen der VSB nicht eingehalten hat.⁵ So genannte „fishing expeditions“, in welchen ohne konkrete Anhaltspunkte nach möglichen VSB-Verstössen ermittelt wird, sind nicht zulässig. Für die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens müssen vielmehr Verdachtsgründe vorliegen, die über vage Anhaltspunkte und blosser Vermutungen hinausgehen.⁶

2. Erlass von Zwischenentscheiden

[539/13] Art. 14 Abs. 4 des Verfahrensreglements vom 14. März 2019 sieht vor, dass die Aufsichtskommission Zwischen- oder Teilentscheide fällen kann. Mit einem Zwischenentscheid wird im Verlaufe eines Verfahrens über einzelne Streitpunkte entschieden, ohne dass damit das Verfahren abgeschlossen wird.⁷ Gegenstand eines Zwischenentscheids können sowohl prozessuale als auch materiellrechtliche Fragen sein.

Gemäss dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 4 des Verfahrensreglements handelt es sich dabei um eine „Kann-Vorschrift“, d.h. es besteht kein Anspruch auf Erlass eines Zwischenentscheids. Zwischenentscheide sind insbesondere dann sinnvoll, wenn dadurch Zeit- oder Kostenaufwand erspart werden kann. Trotzdem sollen Zwischenentscheide grundsätzlich nur mit Zurückhaltung erlassen werden.⁸

3. Abgekürztes Verfahren

[569/24] Gestützt auf Art. 62 Abs. 1 VSB 20 kann die Bank in einfach gelagerten Fällen ein abgekürztes Verfahren beantragen. Gemäss Art. 62 Abs. 3 VSB 20 entscheidet der Präsident der Aufsichtskommission über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens. Ist die Bank mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, so entscheidet die Aufsichtskommission endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (Art. 62 Abs. 4 VSB 20; vgl. auch Art. 9 Abs. 3 des Verfahrensreglements).

Die VSB sieht somit vor, dass die Bank einen (negativen) Entscheid des Präsidenten über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens an die Gesamtkommission weiterziehen kann (welche alsdann endgültig entscheidet).

⁵ Art. 4 Abs. 2 des Untersuchungsreglements vom 16. Dezember 2019.

⁶ Im vorliegenden Fall entschied der Präsident der Aufsichtskommission, gestützt auf eine Anzeige von zwei Privatpersonen (einer schweizerischen Aktiengesellschaft, welche Kundin der Bank war, und eines Mitglieds des Verwaltungsrats der betreffenden Aktiengesellschaft) kein VSB-Verfahren zu eröffnen. Denn die Vorwürfe der Anzeigerinnen beschränkten sich im Ergebnis auf vage Behauptungen bzw. Vermutungen, dass die Bank gegen die VSB 20 verstossen habe. Konkrete Anhaltspunkte, wie beispielsweise Hinweise auf bestimmte Dokumente oder Formulare, welche nicht standesregelkonform sein sollen, fehlten hingegen. Die Anzeige der beiden Privatpersonen war daher kein ausreichender Anlass, um gestützt darauf ein VSB-Verfahren zu eröffnen. Es bestand vielmehr der Eindruck, dass es den Anzeigerinnen mit ihrer Anzeige nicht primär darum ging, den bankenrechtlichen Sorgfaltspflichten betreffend die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zum Durchbruch zu verhelfen, sondern dass die Anzeige vielmehr vor dem Hintergrund einer privaten Auseinandersetzung zwischen den Anzeigerinnen einerseits und dem Hauptaktionär und Verwaltungsratspräsidenten der Anzeige erstat- tenden Aktiengesellschaft andererseits eingereicht worden war.

⁷ Vgl. BGE 130 III 76 E. 3.1.3.

⁸ Im vorliegenden Fall kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass es aus prozessökonomischen Gründen angezeigt erschien, im Rahmen eines Zwischenentscheids über die Frage des anwendbaren Rechts zu entscheiden (vgl. zum materiellen Entscheid der Aufsichtskommission in diesem Fall Bst. C Ziff. 1-3 unten).

Allerdings enthalten weder die VSB noch das Verfahrensreglement irgendwelche Vorschriften über Form und Frist eines solchen Rechtsmittels.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Verfahrensreglements finden auf das Verfahren vor der Aufsichtskommission die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) sinngemäss Anwendung. In analoger Anwendung von Art. 50 Abs. 1 VwVG muss der Entscheid des Präsidenten über die (Nicht-)Durchführung des abgekürzten Verfahrens daher innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung mit Beschwerde bei der Aufsichtskommission angefochten werden. Für Form und Inhalt der Beschwerde gilt Art. 52 VwVG sinngemäss.

C. GELTUNGSGSBEREICH DER VSB 20

Die Aufsichtskommission hatte in dieser Berichtsperiode Anlass, sich mit dem Geltungsbereich der VSB 20 und dem Verhältnis der VSB 20 zu anderen Regelwerken, namentlich zur Geldwäschereiverordnung der FINMA⁹ und zum Rundschreiben der FINMA betreffend Video- und Online-Identifizierung¹⁰, zu beschäftigen.

1. Anwendungsbereich der VSB 20

[539/15] Der Anwendungsbereich der VSB 20 ist nicht auf die in Art. 4 Abs. 2, Art. 20 Abs. 5 und Art. 27 Abs. 3 VSB 20 explizit aufgezählten Geschäfte beschränkt.¹¹ Die VSB 20 ist vielmehr grundsätzlich auf sämtliche Geschäftstätigkeiten einer Bank als Finanzintermediärin im Sinne des GwG¹² anwendbar. Soweit die VSB 20 für bestimmte Bereiche ausdrücklich auf andere Regelwerke verweist, werden diese „qua Verweis“ Bestandteil der Standesregeln und gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen der VSB 20 vor. Die Aufsichtskommission hat

⁹ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0).

¹⁰ FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ vom 3. März 2016 (FINMA-RS 2016/7).

¹¹ Dass die Aufzählung in Art. 4 Abs. 2, Art. 20 Abs. 5 und Art. 27 Abs. 3 VSB 20 nicht abschliessenden Charakter hat, ergibt sich mit Blick auf weitere, in den erwähnten Bestimmungen nicht explizit genannte Finanzgeschäfte, auf welche unbestrittenermassen ebenfalls die VSB 20 Anwendung findet. So erwähnt die VSB 20 selber an anderer Stelle explizit das Kreditkartengeschäft (vgl. zum Kreditkartengeschäft im Übrigen ausführlich Bst. C Ziff. 2 unten) und das Leasinggeschäft (vgl. Art. 2 Abs. 3 VSB 20 und Art. 2 Abs. 4 VSB). Desweiteren hält der Kommentar der SBVg beispielsweise ausdrücklich fest, dass die VSB auch auf Kreditverhältnisse anwendbar ist (Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 20], Art. 4, S. 13; vgl. auch Kathrin Heim/Tamara Wettstein, Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, Anmerkung 18 zu Art. 4 Abs. 1 VSB 20). Das Kreditkartengeschäft, das Leasinggeschäft wie auch die Kreditvergabe gehören nicht zu den in Art. 4 Abs. 2, Art. 20 Abs. 5 und Art. 27 Abs. 3 VSB 20 aufgezählten Geschäften, was bestätigt, dass die Auflistung in Art. 4 Abs. 2, Art. 20 Abs. 5 und Art. 27 Abs. 3 VSB 20 nicht abschliessend ist. Diese Feststellung ändert indessen nichts daran, dass bei der Vermietung von Schrankfächern die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber gemäss Art. 20 Abs. 5 VSB 20 bzw. zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 27 Abs. 3 VSB 20 entfällt (vgl. Dobrauz-Saldapenna Günther/Derungs Corsin, in: Kunz Peter V./Jutzi Thomas/Schären Simon [Hrsg.], Geldwäschereigesetz [GwG], Bern 2017, Art. 3 N 7).

¹² Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0).

daher auch die Verletzung von solchen Sondervorschriften aus anderen Regelwerken, welche kraft eines Verweises in der VSB zu einem ergänzenden Teil der Standesregeln erklärt worden sind, abzuklären und gegebenenfalls zu sanktionieren.¹³

2. Bedeutung und Tragweite des Verweises in Art. 2 Abs. 3 VSB 20 auf die separaten Regeln für das Kreditkartengeschäft

[539/11] Zu den dem GwG unterstellten Finanzgeschäften, auf welche die VSB 20 grundsätzlich Anwendung findet,¹⁴ gehört auch das Kreditkartengeschäft.¹⁵ Gemäss Art. 2 Abs. 3 VSB 20 bestehen für die sinngemässe Anwendung der VSB auf das Kreditkartengeschäft aber separate Regeln. Der Verweis von Art. 2 Abs. 3 VSB 20 bezieht sich auf Art. 11, Art. 12 und Art. 28 Abs. 4 GwV-FINMA.¹⁶ Art. 2 Abs. 3 VSB 20 ist daher keine Grundlage für eine umfassende Anwendung der GwV-FINMA (anstelle der VSB 20) auf das Kreditkartengeschäft von Banken.¹⁷

Eine Bank, welche Kreditkarten herausgibt, kann sich somit auf die erleichterten Bestimmungen in Art. 11, Art. 12 und Art. 28 Abs. 4 GwV-FINMA berufen. Mit diesen Erleichterungen, auf welche sich eine im Kreditkartengeschäft tätige Bank gestützt auf Art. 2 Abs. 3 VSB 20 berufen kann, wird ein „Level-playing-field“ zwischen Banken im Kreditkartengeschäft auf der einen und reinen Kreditkartenorganisationen ohne Banklizenz auf der anderen Seite erreicht. Abgesehen von den in Art. 11, Art. 12 und Art. 28 Abs. 4 GwV-FINMA enthaltenen Erleichterungen kommen auf das Kreditkartengeschäft der Banken hingegen die Bestimmungen der VSB 20 zur Anwendung.

3. Bedeutung und Tragweite des Verweises in der VSB 20 auf das FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“

3.1. [539/20] Die Standesregeln sehen in Art. 9 Abs. 2 VSB 20 bzw. Art. 10 Abs. 2 VSB 20 vor, dass eine Video- bzw. Online-Identifizierung gemäss jeweils geltenden FINMA-Vorschriften einer Identifizierung gemäss den Bestimmungen der VSB 20 gleichgestellt ist. Mit den „jeweils geltenden FINMA-Vorschriften“ ist das FINMA-RS 2016/7 gemeint.¹⁸ Durch diesen (dynamischen) Verweis werden die Bestimmungen der FINMA-RS 2016/7 zu einem ergänzenden Teil der VSB 20 erklärt.¹⁹

¹³ Damit sind in erster Linie die Verweise in Art. 2 Abs. 3 VSB 20 (auf die Bestimmungen in Art. 11, Art. 12 und Art. 28 Abs. 4 GwV-FINMA zum Kreditkartengeschäft), in Art. 2 Abs. 4 VSB 20 (auf die Vorschriften des Selbstregulierungsreglements SRO / SLV zum Leasinggeschäft) sowie in Art. 9 Abs. 2 VSB 20 und Art. 10 Abs. 2 VSB 20 (auf das FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“) gemeint (vgl. dazu Ziff. 2 f. unten).

¹⁴ Vgl. dazu Bst. C Ziff. 1 oben.

¹⁵ Der (damals noch als „Bericht“ bezeichnete) Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03) brachte dies wie folgt zum Ausdruck (vgl. Kommentar zu Art. 1, S. 2): „Die in der VSB verankerten Grundsätze müssen auch bei der Abwicklung des Kreditkartengeschäftes berücksichtigt werden.“

¹⁶ Vgl. das Zirkular Nr. 7888 der SBVg vom 4. Mai 2016.

¹⁷ Die Bank hatte zu Unrecht geltend gemacht, das von ihr abgewickelte Kreditkartengeschäft sei ausschliesslich auf Grundlage der GwV-FINMA und nicht der VSB 20 zu beurteilen.

¹⁸ Vgl. Kommentar der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), S. 6.

¹⁹ Vgl. Bst. C Ziff. 1 oben.

Die Zulässigkeit einer Delegation bzw. Weiterdelegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sind in der VSB 20 und im FINMA-RS 2016/7 teilweise unterschiedlich geregelt.²⁰ Die Aufsichtskommission hatte daher das Verhältnis der VSB 20 zum FINMA-RS 2016/7 zu klären. Da die VSB 20 ausdrücklich vorsieht, dass die Banken bei der Video- und Online-Identifizierung gemäss dem FINMA-RS 2016/7 vorgehen dürfen bzw. müssen, kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass die im FINMA-RS 2016/7 enthaltenen Erleichterungen für die Video- und Online-Identifizierung der VSB 20 vorgehen.

Daraus folgt, dass der mit der Identifizierung der Vertragspartner beauftragte Dritte gestützt auf das FINMA-RS 2016/7 eine Online-Identifizierung durchführen darf. Obschon eine Online-Identifizierung grundsätzlich einer Identifizierung auf dem Korrespondenzweg gleichgestellt ist,²¹ gilt das in Art. 43 Abs. 3 VSB 20 enthaltene Verbot einer Korrespondenzeröffnung durch den Delegierten für die Online-Identifizierung somit nicht.

Gestützt auf das FINMA-RS 2016/7 darf der mit der Identifizierung der Vertragspartner beauftragte Dritte für die Video- und Online-Identifizierung zudem seinerseits einen weiteren Dritten beiziehen (sofern es sich beim Delegierten um einen Finanzintermediär handelt). Da das FINMA-RS 2016/7 der VSB 20 vorgeht, gilt das in Art. 43 Abs. 3 VSB 20 enthaltene Verbot der Weiterdelegation bei der Video- und Online-Identifizierung somit nicht (bzw. nur eingeschränkt).

Diese Erleichterungen gelten allerdings nur im Rahmen des Anwendungsbereichs des FINMA-RS 2016/7, d.h. bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle (Video- und Online-Identifizierung). Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über nicht digitale Kanäle, d.h. bei der „klassischen“ Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mittels persönlicher Vorsprache oder auf dem Korrespondenzweg, können sich die Banken nicht auf allfällige Abweichungen des FINMA-RS 2016/7 von der VSB 20 berufen.

3.2. [539/22] Der Verweis der VSB 20 auf das FINMA-RS 2016/7 hat zur Folge, dass einzig die „klassische“ Korrespondenzeröffnung nicht delegiert werden kann (bzw. der Delegierte keine Korrespondenzeröffnung vornehmen kann), währenddem alle anderen Formen der Eröffnung (durch persönliche Vorsprache²² oder auf dem Weg der Video- oder Onlineidentifizierung²³) grundsätzlich delegiert werden können. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 43 Abs. 3 VSB 20. Das Verbot der Korrespondenzeröffnung durch einen Delegierten wird dabei nicht etwa durch eine anderslautende Bestimmung des FINMA-RS 2016/7 verdrängt. Denn das FINMA-RS 2016/7 regelt lediglich die Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme von „Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle“.

²⁰ So ist gemäss Art. 43 Abs. 3 VSB 20 eine Korrespondenzeröffnung durch den Beauftragten untersagt. Gemäss Rz. 51 des FINMA-RS 2016/7 darf der Finanzintermediär unter Berücksichtigung von Art. 28 f. GwV-FINMA Dritte mit der Online- bzw. Videoidentifizierung des Vertragspartners beauftragen, wobei Art. 28 f. GwV-FINMA im Gegensatz zur VSB 20 keine Einschränkung enthält, welche eine Korrespondenzeröffnung durch den Beauftragten untersagt. Art. 43 Abs. 3 VSB 20 bestimmt weiter, dass eine Weiterdelegation durch den Beauftragten untersagt ist. Rz. 53 des FINMA-RS 2016/7 hält hingegen fest, dass keine i.S.v. Art. 28 Abs. 3 GwV-FINMA untersagte Weiterdelegation vorliegt, wenn ein Finanzintermediär einen anderen Finanzintermediär beizieht und dieser die Video- und Online-Identifizierung durch direkt beauftragte Dienstleister vornimmt.

²¹ Vgl. Art. 10 Abs. 2 VSB 20.

²² Vgl. Art. 43 Abs. 1 VSB 20.

²³ Vgl. Rz. 51 des FINMA-RS 2016/7.

Auf die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen auf nicht digitalen („analogen“) Kanälen wie die „klassische“ Korrespondenzeröffnung hat das FINMA-RS 2016/7 keine Auswirkungen.²⁴

Die Aufsichtskommission kam allerdings zum Schluss, dass das Verbot der Korrespondenzeröffnung durch einen Delegierten nicht mehr zeitgemäss ist.²⁵ Es wäre daher sachgerecht, das als nicht (mehr) zeitgemäss einzustufende Verbot der Korrespondenzeröffnung durch einen Beauftragten nicht (mehr) anzuwenden. Dem steht jedoch der klare Wortlaut von Art. 43 Abs. 3 VSB 20 entgegen, weshalb die sich aus dieser Norm ergebende Vorschrift, wonach eine Korrespondenzeröffnung durch den Delegierten ausgeschlossen ist, hinzunehmen ist. Denn für den Erlass bzw. die Revision der Standesregeln ist ausschliesslich die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) zuständig, und die Aufsichtskommission kann nicht in diese Erlasskompetenz der SBVg eingreifen und einer von der SBVg beschlossenen Regel die Anwendung versagen. Die Aufsichtskommission trägt aber dem Umstand, dass das in Art. 43 Abs. 3 VSB 20 enthaltene Verbot einer Korrespondenzeröffnung durch den Delegierten als nicht mehr zeitgemäss zu betrachten ist, dahingehend Rechnung, dass sie allfällige Verstösse gegen dieses Verbot nur noch feststellen, jedoch nicht mehr sanktionieren wird.

4. Verhältnis der VSB 20 zur GwV-FINMA

[556/15] Gemäss Art. 60 Abs. 2 VSB sind die Untersuchungsbeauftragten VSB nicht zuständig, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GwV-FINMA verstossen wurde. Eine Bank hatte sich auf diese Bestimmung berufen und geltend gemacht, der Untersuchungsbeauftragte und die Aufsichtskommission VSB hätten nicht zu untersuchen, ob die Bank die wirtschaftlichen Hintergründe von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen abgeklärt habe, wie es die Geldwäschereigesetzgebung verlangt. Die Aufsichtskommission wies diesen Einwand mit folgender Begründung zurück:

Zwar trifft es zu, dass die Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe einer Transaktion grundsätzlich Gegenstand der Geldwäschereigesetzgebung ist. Dies bedeutet aber nicht, dass sich nicht auch aus der VSB entsprechende Abklärungspflichten ergeben können. Art. 46 VSB 20 sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass eine Bank beim Aufkommen von Zweifeln, d.h. beim Vorliegen von ungewöhnlichen Feststellungen, entsprechende Abklärungen zu tätigen hat. Diese gemäss Art. 46 VSB 20 erforderlichen Abklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung können sich offensichtlich (auch) auf die Hintergründe von ungewöhnlichen Transaktionen beziehen. Da-

²⁴ Vgl. Bst. C Ziff. 3.1 oben.

²⁵ Das Verbot der Korrespondenzeröffnung durch einen Delegierten war seinerzeit mit dem Zweck der Norm begründet worden: Wenn der Kunde nicht persönlich (beim Beauftragten) vorsprechen wolle, dann könne die Bank auch direkt eine Korrespondenzeröffnung vornehmen und es gebe keinen Grund, einen Beauftragten dazwischenschalten (vgl. Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001 - 2005, Bst. C, Ziff. 1.16, S. 14 [abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung]). Die damalige Begründung erscheint heute, mehr als 20 Jahre später, allerdings nicht mehr zeitgemäss. Gerade auch angesichts einer zunehmend von Arbeitsteilung und Outsourcing geprägten (Banken-)Welt scheint es nicht (mehr) angemessen, eine Korrespondenzeröffnung durch einen Delegierten für unzulässig zu erklären. Dies gilt umso mehr, als auch die GwV-FINMA kein Verbot der Korrespondenzeröffnung durch einen Delegierten enthält.

bei geht es zwar nicht darum, ungewöhnliche Transaktionen zu „plausibilisieren“, sondern darum, mittels zusätzlichen Abklärungen zu versuchen, die sich aus ungewöhnlichen Transaktionen ergebenden Zweifel bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung auszuräumen.²⁶

D. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners

[542/8] Die Banken sind nach den Bestimmungen von Art. 4 ff. VSB 20 verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist auch die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu überprüfen (Art. 15 Abs. 1 VSB 20). Als Eröffner gelten diejenigen Personen, welche die Gesellschaft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank vertreten und die Eröffnungsdokumente unterzeichnen.²⁷

In einem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatten gleich vier Personen den Basisvertrag für die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einer schweizerischen Aktiengesellschaft unterzeichnet und galten damit als Eröffner im Sinne von Art. 15 VSB 20, weshalb die Bank verpflichtet war, die Identität von allen vier Personen, welche den Basisvertrag unterzeichnet hatten, zu überprüfen.

2. Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

2.1. [542/9] Die Banken haben gemäss Art. 27 VSB 20 vom Vertragspartner eine Erklärung darüber zu verlangen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Erklärt der Vertragspartner, ein Dritter sei der wirtschaftlich Berechtigte, hat er dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität sowie die effektive Wohnsitzadresse beziehungsweise Firma, Domiziladresse und Domizilstaat mittels Formular A festzuhalten (Art. 28 Abs. 1 VSB 20). Bei Stiftungen sind die erforderlichen Angaben mittels Formular S (oder einer gleichwertigen schriftlichen Erklärung) festzuhalten (vgl. Art. 40 Abs. 1 VSB 20). Gemäss Art. 33 Abs. 1 VSB 20 müssen (unter anderem) steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz jedoch keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abgeben.²⁸

Will sich eine Bank auf eine Ausnahme von den Feststellungspflichten berufen, dann hat sie die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen abzuklären und im Rahmen der Sicherstellungspflicht zu dokumentieren.²⁹ Die

²⁶ Im vorliegenden Fall hatte die Bank im Zusammenhang mit drei ungewöhnlichen Zahlungseingängen von Dritten in jeweils sechstelliger Höhe auf jegliche Abklärungen verzichtet, obschon aufgrund dieser Transaktionen Zweifel bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung an den unter der betroffenen Geschäftsbeziehung verbuchten Vermögenswerten hätten aufkommen müssen. Die Bank verletzte dadurch die Pflicht, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung i.S.v. Art. 46 Abs. 1 VSB 20 zu wiederholen.

²⁷ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) zu Art. 15 VSB, S. 22.

²⁸ Vgl. auch die analoge Regelung von Art. 24 Abs. 1 VSB 20 mit Bezug auf die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber.

²⁹ Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 481, r22.

Bank muss daher nachweisen, dass sie im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeklärt und dokumentiert hatte, dass es sich bei einer Stiftung um eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz handelte, wenn sie gestützt auf Art. 33 Abs. 1 VSB 20 darauf verzichten will, von der Stiftung ein Formular S einzuholen.³⁰

2.2. [546/10] Eine Bank führte eine Geschäftsbeziehung mit der X Bau AG. Obschon der Bank bekannt war, dass Markus X Alleinaktionär, Geschäftsführer und einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift der X Bau AG war, akzeptierte sie ein Formular A, wonach die Prokuristin der X Bau AG die wirtschaftlich Berechtigte sei.³¹ Das fehlerhafte Formular A war gemäss Angaben der Bank darauf zurückzuführen, dass es von der Bank irrtümlich mit dem Namen der Prokuristin vorausgefüllt worden war. Gemäss dem Kommentar der SBVg zur VSB 20 ist es zwar zulässig, dass ein Bankmitarbeitender das Formular A vorbereitet bzw. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllt.³² Dies gilt aber selbstverständlich nur dann, wenn der Bankmitarbeitende das Formular A korrekt vorbereitet, wobei im vorliegenden Fall unklar war, ob die Bank das Formular A tatsächlich auf Anweisung des Kunden (vor)ausgefüllt hatte. Die Bank verletzte daher die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.

3. Dokumentationspflichten

[556/18] Gemäss Art. 44 VSB 20 haben die Banken sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten dokumentiert ist. Die erforderlichen Identifikationsakten sind aufzubewahren.

Wenn eine Bank es unterlässt, von ihrer Vertragspartnerin eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung mittels Formular A einzuholen, dann verletzt sie die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gemäss Art. 27 ff. VSB 20. In diesen Fällen unterlässt es die Bank zwangsläufig auch, die erforderlichen Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten zu dokumentieren bzw. das Formular A aufzubewahren. Der damit einhergehenden Verletzung der Sicherstellungspflicht kommt dabei aber kein eigenständiger Charakter zu. Es ist daher weder gesondert festzustellen, dass die Bank auch noch die Sicherstellungspflichten verletzt hat, noch wird die Bank dafür zusätzlich sanktioniert.

³⁰ Im vorliegenden Fall konnte die Bank diesen Nachweis nicht erbringen. Aus den Akten ergab sich vielmehr, dass die Bank erst lange nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeklärt und dokumentiert hatte, dass es sich bei der betroffenen Stiftung um eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz handelte. Die Aufsichtskommission sanktionierte die Bank daher wegen Verletzung der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.

³¹ Die X Bau AG hatte ihr operatives Geschäft veräussert und war von der Bank daher zu Recht als Sitzgesellschaft qualifiziert worden.

³² Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) zu Art. 28 VSB 20, S. 43.

4. Wiederholungspflichten

[556/16] Wenn eine Bank im Laufe einer Geschäftsbeziehung Kenntnis davon erhält, dass der bisherige Alleinaktionär einer Sitzgesellschaft 49 % seiner Aktien an eine Drittperson veräussert hat, dann stellt dies offensichtlich eine ungewöhnliche Feststellung dar, welche verlangt, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gemäss Art. 46 Abs. 1 VSB 20 zu wiederholen.

Bern, September 2025

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt
Sekretär der Aufsichtskommission VSB